

KWF-Programm »Standort & Impuls«



im Rahmen der KWF-Richtlinie »Standort & Impuls«

Wie lautet die Zielsetzung?

Die »KWF Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen«¹ bildet die Grundlage für dieses KWF-Programm. Innovation, Entwicklung und nachhaltiges Wachstum von zukunftsfähigen Unternehmen, »smarte Spezialisierung« sowie vernetzte Vielfalt stärken den Wirtschaftsstandort und machen ihn wettbewerbsfähig.

Die Ziele der KWF-Programme korrespondieren mit den Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die Grundlage für den europäischen Green Deal² darstellen. Das Rahmenwerk für den Umbau der Wirtschaft in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ist somit inhärenter Bestandteil der KWF-Programme³: Förderungen im Rahmen dieses Programms leisten einen Beitrag zu den SDGs 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 bzw. haben keine negativen Auswirkungen darauf⁴. Die Green Deal-Ziele gehen Hand in Hand mit der digitalen Agenda, die künftig die Basis für eine moderne, wettbewerbsfähige und resiliente Wirtschaft darstellen. Sie sind die inhaltlichen Fokusbereiche der KWF-Programme.

Ziel dieses KWF-Programms ist die Positionierung Kärntens als attraktiver Innovationsraum. Ausgehend von den Schwerpunkten Forschung, Technologie und Innovation sollen die Standortqualität und die Wettbewerbsfähigkeit stimuliert sowie die Beschäftigung gesichert werden. Wissens- und Technologietransfer, die Stärkung von Humanressourcen und die Bewusstseinsbildung in Stärke- | Kompetenzfeldern beziehungsweise relevanten Zukunftsthemen der Kärntner Wirtschaft spielen bei impulsgebenden Projekten im Rahmen dieses Programms eine wichtige Rolle. Ein aktives Management des regionalen Innovationsökosystems befördert die Übersetzung technologischer und wirtschaftspolitischer Trends für die Unternehmen und trägt zur Profilbildung Kärntens im Sinne der intelligenten Spezialisierung bei.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

- ¹ siehe: https://kwf.at/wp-content/uploads/2020/01/KWFStrategie_2030_2.1_rgb_144dpi_CHECK_2020-01-02.pdf
- ² siehe: COM(2019) 640 final
- ³ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit, »Europäischer Grüner Deal« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de), bzw. »Digitalisierung« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_de)
- ⁴ Do No Significant Harm-Prinzip: neben einem substantiellen Beitrag zu einem Ziel darf gleichzeitig kein anderes Ziel verletzt werden.

IBW | EFRE & JTF 2021–2027
Investitionen in Beschäftigung
und Wachstum | Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung &
Just Transition Fund 2021–2027

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015



1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Förderungskunde	3
1.2.	Mindestvoraussetzungen.....	3
1.3.	Art der Förderung.....	3
2.	Besondere Bestimmungen.....	4
2.1.	Förderbare Projekte	4
2.2.	Förderbare Kosten	4
2.3.	Nicht förderbare Kosten	4
2.4.	Ausmaß der Förderung.....	4
3.	Sonstige Bestimmungen	5
3.1.	Subsidiarität	5
3.2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
3.3.	Laufzeit	5

1. Allgemeine Bestimmungen



1.1. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, deren Projekt wettbewerbsrechtlich nicht relevant ist (und zum Beispiel keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt) beziehungsweise die eine der folgenden Aufgaben | eines der folgenden Tätigkeitsfelder wahrnehmen:

- a Generierung und Transfer von Information, Wissen und Know-how mit überregionaler Wirkung
- b Aufgaben gemäß Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
- c Maßnahmen im Rahmen der Programme des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) inkl. Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ), dem Just Transition Fund (JTF) sowie im Rahmen anderer relevanter europäischer Initiativen und des EU-Forschungsrahmenprogramms

1.2. Mindestvoraussetzungen

Ein Förderungsantrag ist beim KWF einzubringen.

1.3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen
- c Gewährung von Beteiligungen
- d Gewährung von Zinsenzuschüssen

2. Besondere Bestimmungen



2.1. Förderbare Projekte

- a Erhaltung und Hebung von wirtschaftlichen Potenzialen in Kärnten
- b Stimulierung der Standortentwicklung
- c Errichtung, Erweiterung und inhaltliche Weiterentwicklung von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Netzwerken sowie intermediären Einrichtungen und Infrastrukturen
- d Erhöhung der regionalen Impulswirkung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- e Qualifizierungsprogramme | -maßnahmen mit überregionaler Wirkung
- f Regionale Vernetzungsprojekte zur Aktivierung des Innovationsökosystems
- g Einzelbetriebliche Beratung, sofern durch das Projekt eine über die betriebliche Sphäre hinausgehende Wirkung gegeben ist
- h Projekte, die den KWF-Geschäftsfeldern »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« oder »Wirtschaftsentwicklung« zuordenbar sind

2.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Ausgaben bzw. Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind (direkte Kosten). Auf Basis der direkten Kosten können auch indirekte Kosten in Form eines Pauschalersatzes oder auf Basis einheitlicher Berechnungsverfahren förderbar sein, wenn sie für die Umsetzung des Projekts notwendig sind.

2.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sämtliche Kosten, die nicht genehmigt wurden, nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, nicht eindeutig dem Förderungskunden zuzuordnen sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger förderungsspezifischer Regelungen als nicht förderbare Kosten gelten.

2.4. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 100 % der förderbaren Kosten und ist abhängig von der Erfüllung der Förderungsschwerpunkte und der Wirkung beziehungsweise des Impulscharakters des Projekts.

3. Sonstige Bestimmungen



3.1. Subsidiarität⁵

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen des gegenständlichen KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte Richtlinie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

3.3. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 1. Jän. 2023 rückwirkend in Kraft und ist bis 31. Dez. 2027 befristet.

⁵ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁶ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.